

Richtlinie der Großen Kreisstadt Rochlitz zur Förderung des Sports

Allgemeines

1. Die Förderrichtlinie gilt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel der Großen Kreisstadt Rochlitz. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
2. Zuschussempfänger können sein:
 - Sportvereine der Stadt Rochlitz
3. Alle Anträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Rochlitz einzureichen.
4. Über alle ausgereichten Fördermittel ist bis zum 31. Januar des Folgejahres ein Verwendungsnachweis zu führen.
5. Die Stadt ist berechtigt die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie Besichtigung zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Städtische Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn sich die Bewilligungsbedingungen geändert haben und/oder Auflagen nicht erfüllt werden.
7. Verträge zwischen der Stadt und Vereinen über die Nutzung städtischer Sportanlagen gehen den Regelungen der Förderrichtlinie vor.

I. Laufende Zuschüsse

Sportvereine können als Teilfinanzierung ihrer laufenden jährlichen Kosten einen

a) Grundbetrag von	100,00 Euro je Verein	bis 50 Mitglieder
	250,00 Euro je Verein	von 51 bis 200 Mitglieder
	500,00 Euro je Verein	von 201 bis 500 Mitglieder
	1000,00 Euro je Verein	ab 501 Mitglieder

b) sowie einen Aufstockungsbetrag pro Vereinsmitglied bis 18 Jahre (Kinder- und Jugendliche) erhalten.

Maßgebliche Mitgliederzahl ist die zum Stichtag 1. Januar dem Landessportbund Sachsen gemeldete Zahl der Mitglieder (mit Geburtsjahr). Die Vereine, die nicht Mitglied des Landessportbundes sind, haben eine Mitgliederliste vorzulegen, in der alle Vereinsmitglieder zum Stichtag des 1. Januar des laufenden Jahres namentlich sowie mit Geburtsjahr aufgeführt sind.

II. Ehrengaben an Sportvereine bei Jubiläen

Sportvereine können anlässlich ihrer Jubiläen (ununterbrochener Bestand seit Gründung) folgende Ehrengaben erhalten:

10-jähriges Jubiläum	50,00 Euro
25-jähriges Jubiläum	75,00 Euro
50-jähriges Jubiläum	100,00 Euro
75-jähriges Jubiläum	150,00 Euro
100-jähriges und jedes weitere 25-jährige Jubiläum	200,00 Euro

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Großen Kreisstadt Rochlitz zur Förderung des Sports sowie der Kinder- und Jugendarbeit vom 02.03.2011 außer Kraft.

Rochlitz, den 02.04.2026



Frank Dehne
Oberbürgermeister